

NEUANLEGEN RECHT :

Rechtnachweis: (Nutzung) 05 3119 296

(28.11.1996 13:31:00)

Eingetragen in ...: 05 3119 296 Eller

Vertrag-Stelle ...: Düsseldorf

Rechtsgrundlage ..: Gestattungsvertrag

vom: 20.11.1959 / 27.11.1959 ZIM6 Lwa 05 3119 / 296

Umsatzsteuer: ja

Berechtigungsart : Leitung, Abwasser / Entwässerung

Nr 1 von 1

Recht Anmerkung ..: Verlegung eines Regen-und Schmutzwasserkanal

Geschäftspartner ..:

Beziehung...: Gestattungsnehmer

Vorname: Stadt

*+ Name1: Düsseldorf

Name2: Kanal- und Wasserbauamt

Straße: Aufm_Hennekamp / 45

Ort: 40225 Düsseldorf

Nutzungsbeginn : 01.10.1959

Netto-Vergütung : 10,00 DM

zzgl. Ust : 1,50 DM (15,00%)

Brutto-Vergütung : 11,50 DM Zahlungsmodus: wiederkehrend

ab: 01.01.1993

fällig am: 01.04 jeden Jahres

Strecken/Bahnstromleitungen:

Nr.	von	bis	seitl. Lage	Entf
2413	0,687	0,685		kreuzend
2418	0,67	0,685		

belastete Flurstücke: Gmkg. Flur Flurstück Folge
05 3119 020 217 Bahn
05 3119 020 710 ✓ Bahn

Eingegeben: ES5148

geprüft :

Ende der Bearbeitungs-NR : 28.11.1996 13:31:00

grl / 11/3

Deutsche Bundesbahn

Bundesbahndirektion Wuppertal

Bundesbahn-Betriebsamt Düsseldorf

Lg-Buch _____

Band _____ Teil B unter lfd Nr. _____

Eingetragen am _____ durch _____

Gelöscht am _____ durch _____

Stammnachweis — Nr. _____

Gestattungsvertrag¹⁾

zwischen der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahndirektion Wuppertal
vertreten durch den Vorstand des Bundesbahnbetriebsamtes in Düsseldorf
_____ und
der Stadt Düsseldorf (Kanal- und Wasserbauamt)

Gemarkung Eller Flur 22 Flurstück(e) 38
20 217
Strecke Nr.: Df-Eller - Düsseldorf Hbf km 0,72 == links und
rechts

§ 1

Die Deutsche Bundesbahn gestattet ²⁾ _____
die widerrufliche Benutzung von Bundesbahngelände im Verlauf
der Krippstrasse in Düsseldorf-Eller zur Durchführung eines
Betonrohres, in das der Schmutz- und Regenwasserkanal hinein-
gelegt wird, sofern während der Bauarbeiten folgende Bedingungen
erfüllt werden:

- 1) Es müssen Schienenträger mit mindestens 4,90 m Stützweite ein-
gebaut werden.
- 2) Die Gleise sind ständig zu beobachten, damit Querverschie-
bungen, hervorgerufen durch die Mantelreibung an vordringen-
den Rohrstrang, vermieden werden und evtl. Gleisverwerfungen
vor dem Passieren der Züge beseitigt sind. Das Vorpressen ist
beim Verkehren von Zügen rechtzeitig einzustellen.
- 3) Zur Vermeidung von Planumseinbrüchen in der Brustzone muss
die Schutterung in ausreichend grossem Abstand von der Schneide
erfolgen.
- 4) Geeignetes Personal zur Gleisbeobachtung und evtl. Gleiskor-
rektur muss zur Verfügung stehen.

Der Gestattungsvertrag wird ab 1. Oktober 1959 wirksam.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder ändern.

²⁾ Gestattung kurz und klar — wenn nötig, mit Lageplan — erläutern. Besondere Bedingungen, Bauwerke, Einrichtungen
und Ergänzungen bahneigener Anlagen auführen.

§ 2

Durch die Ausübung der Gestattung darf der Eisenbahnbetrieb und -verkehr nicht gestört werden. Anordnungen der Deutschen Bundesbahn hierüber sind für den Gestattungsnehmer und seine Leute verbindlich.

§ 3

Die zur Herstellung, Unterhaltung, Abänderung und Entfernung der zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf bahneigenem Gelände dürfen nur nach vorheriger Genehmigung und unter Aufsicht der Deutschen Bundesbahn nach vorheriger Verständigung der zuständigen Bahnmeisterei ausgeführt werden. Die der Deutschen Bundesbahn entstehenden Kosten — berechnet nach den für sie geltenden Vorschriften — fallen dem Gestattungsnehmer zur Last und sind von ihm innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung kostenfrei an die in § 4 genannte Kasse zu erstatten. Sollen Bauten irgendwelcher Art auf Bahngelände errichtet oder ergänzt werden, so sind die Bauzeichnungen, Berechnungen usw. der Deutschen Bundesbahn zur Genehmigung vorzulegen.

Ist für die Anlage eine baupolizeiliche oder andere Genehmigung von Behörden oder Dritten nötig, so ist diese Genehmigung vor Beginn der Arbeiten auf Bundesbahngelände der Deutschen Bundesbahn nachzuweisen.

Werden bundesbahneigene Anlagen ergänzt, so gehen diese Ergänzungen unentgeltlich in das Eigentum der Deutschen Bundesbahn über.

Falls die Deutsche Bundesbahn aus Betriebs- oder Verkehrsrücksichten ihre Anlagen verändern muß und hierdurch auch die eingeräumte Gestattung beeinflusst wird, hat der Gestattungsnehmer die zugelassenen Anlagen den veränderten Verhältnissen auf seine Kosten anzupassen.

§ 4

Für die Gestattung hat der Gestattungsnehmer

a) eine einmalige Prüfungsvergütung von DM
buchstäblich DM

b) für das Jahr des Vertragsabschlusses eine 10,00 DM
Vergütung von

c) für die folgenden Jahre eine jährliche 10,00 DM
Vergütung von
buchstäblich zehn DM

zu zahlen.

Die Zahlungen zu a) und b) sind bei Vertragsabschluß, zu c) am 1. April j Js im voraus zu leisten.

Die Zahlung ist an die ~~Abfertigungskasse/Bahnhofskasse/Hauptkasse des/der Bezirkskasse~~ Düsseldorf

Postscheckkonto Köln 106 70 Bank ----

ohne besondere Aufforderung zu leisten.

§ 5

Der Gestattungsnehmer haftet für sich und seine Leute der Deutschen Bundesbahn für den Schaden, der ihr oder ihren Bediensteten bei Inanspruchnahme der Gestattung verursacht wird, wenn er nicht ein Verschulden der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Bediensteten nachweist.

Außerdem hat er der Deutschen Bundesbahn Ersatz zu leisten, wenn diese für einen solchen Schaden einem Dritten (auch den Bediensteten des Gestattungsnehmers) gegenüber einstehen muß, ohne daß ein Verschulden der Deutschen Bundesbahn oder ihrer Bediensteten vorliegt.

Die Deutsche Bundesbahn haftet für Schäden, die dem Gestattungsnehmer an seinen Bauten oder übrigen Anlagen und Gegenständen durch den Eisenbahnbetrieb oder aus anderem Anlaß entstehen, nur, wenn der Gestattungsnehmer ein Verschulden der Deutschen Bundesbahn oder ihren Bediensteten nachweist.

§ 6

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer der Deutschen Bundesbahn ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterworfenen Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

§ 7

Die Vertragschließenden können den Vertrag schriftlich mit einmonatiger Frist zum Schluß eines Monats kündigen.

Die Deutsche Bundesbahn kann den Vertrag schriftlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn dies wegen ihres Betriebs oder Verkehrs notwendig ist.

§ 8

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, bei Kündigung (§ 7) den früheren Zustand auf eigene Kosten innerhalb einer angemessenen, von der Deutschen Bundesbahn festzusetzenden Frist wieder herzustellen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Deutsche Bundesbahn die Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst ausführen.

§ 9

Die Rechte gegen die Deutsche Bundesbahn aus diesem Verträge können auf einen Rechtsnachfolger oder andere Personen nur nach vorheriger Zustimmung der Deutschen Bundesbahn übergehen.

§ 10

Für alle Klagen aus dem Verträge ist das Gericht am Sitz der Bundesbahndirektion zuständig.

§ 11

Der über den gleichen Gegenstand abgeschlossene Vertrag vom --- mit Nachträgen vom --- wird hierdurch aufgehoben.

Jeder Vertragschließende erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Düsseldorf, den 17. 11. 19 59

Für die Deutsche Bundesbahn
Deutsche Bundesbahn
Der Vorstand des Bundesbahnbetriebsamts Düsseldorf

[Handwritten signature]

Düsseldorf, den 20. 11. 19 59

Der Gestattungsnehmer
Der Oberstadtdirektor
Kanal- u. Wasserbauamt
Im Auftrage:

[Handwritten signature]
Stadtbaudirektor

[Handwritten signature]
Stadtbauamtmann

+

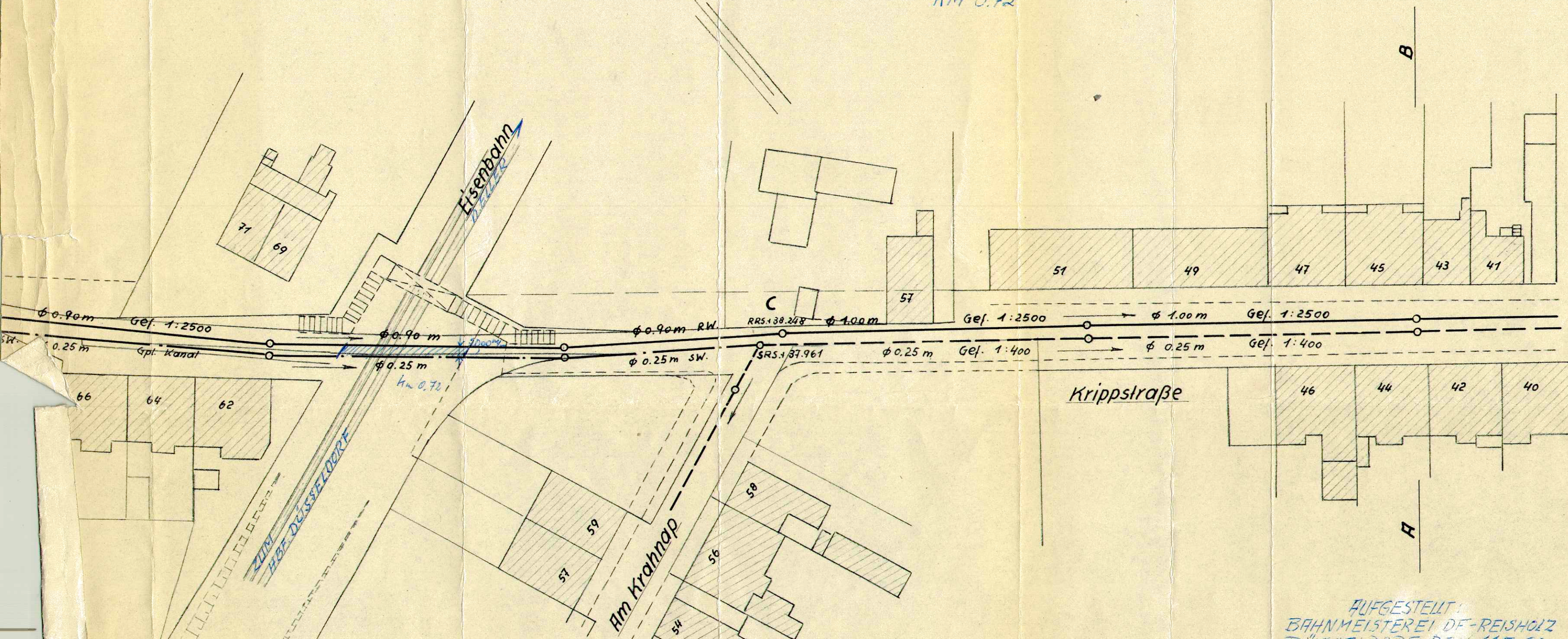
Gemarkung Ellers

100



10

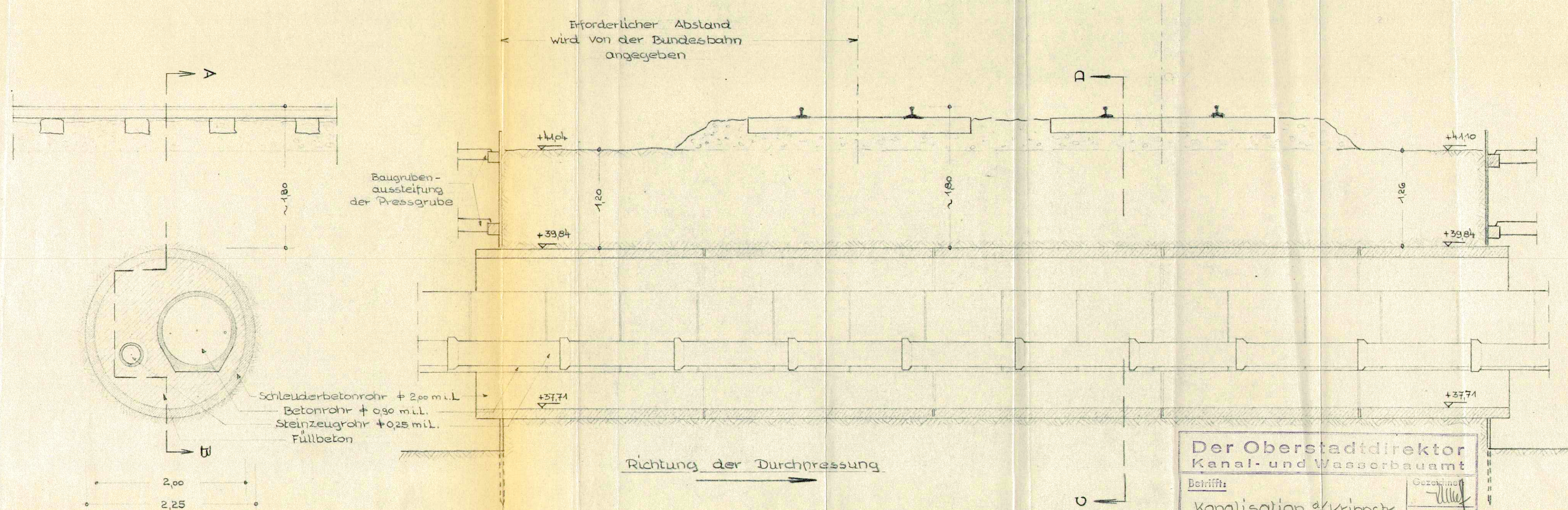
LAGEPLAN DER KANALFÜHRUNG KRIPPSTRASSE
 DÜSS.-ELLER MIT 2000% Ø I LICHTEN. M 1:500
 (BETONSCHLEIDERRHRE)
 KM 0.72



AUFGESTELLT:
 BAHNMEISTEREI DE-REISHOLZ

Durchpressung eines Stahlbeton-Schleuderrohres, ϕ 2,00 m i.L.
unter der Bundesbahn an der Krippstr. (in D'dorf - Eller)

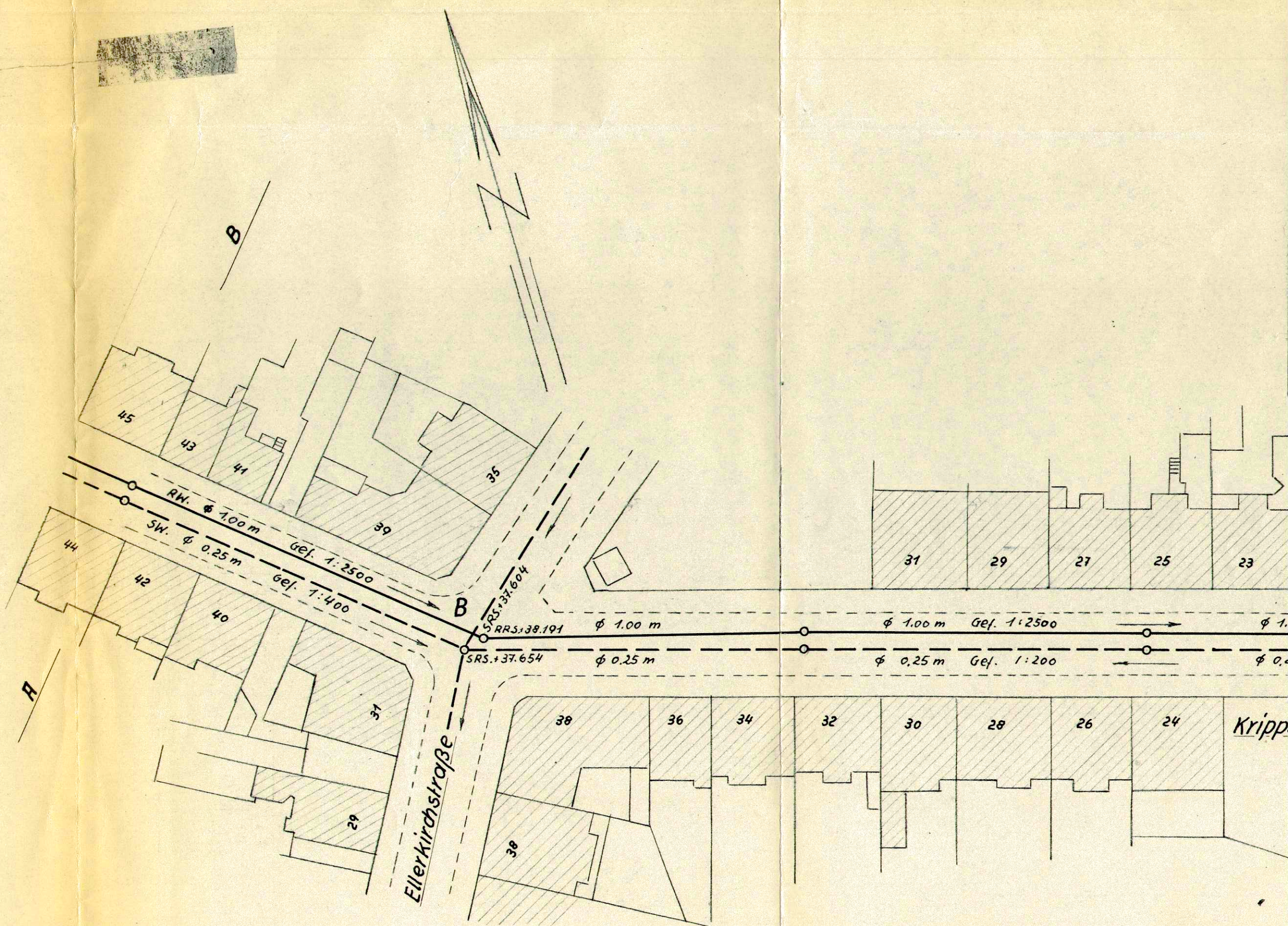
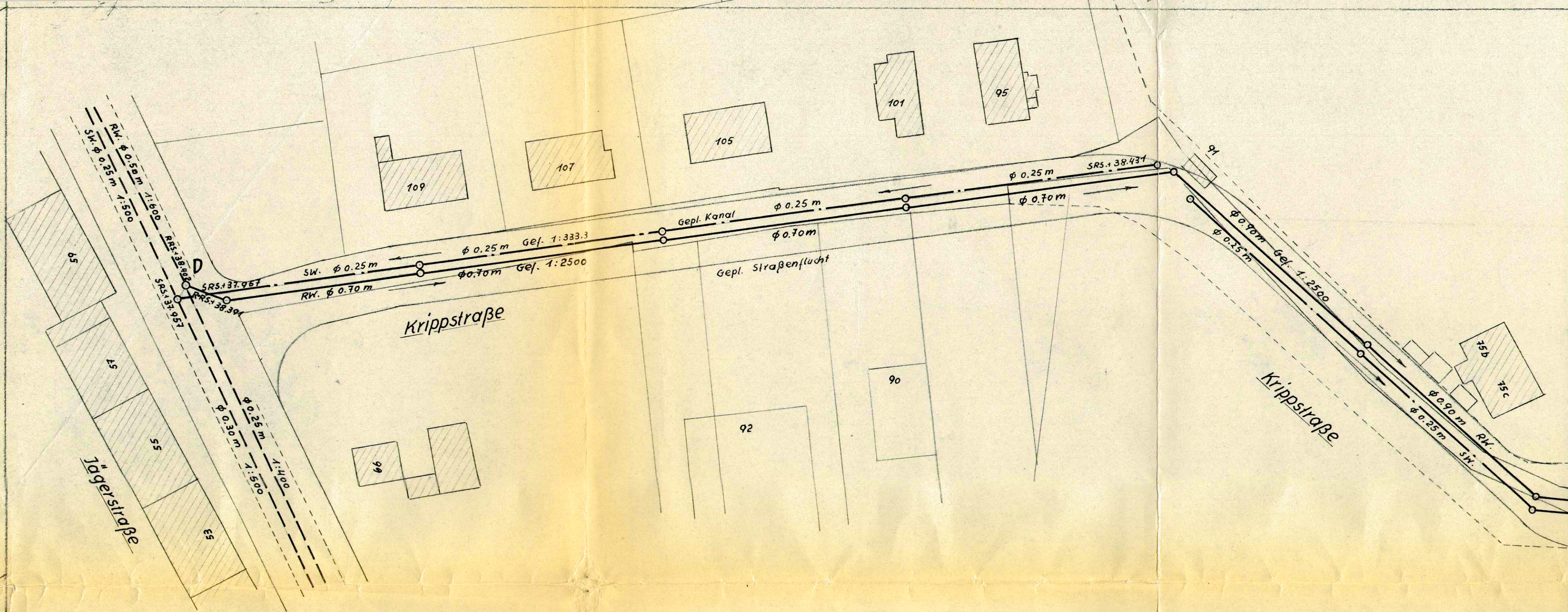
M = 1:40



Schnitt C - D

Schnitt A - B

Der Oberstadtdirektor Kanal- und Wasserbauamt	
Betrifft:	Gezeichnet:
Kanalisation d. Krippstr.	Bearbeitet:
Durchpressrohrltg.	Maßstab:
unter der Bundesbahn	1:40
Der Amtsleiter der Abteilungsleiter	Abteilung:
Städt. Baupol Stadtbauamt	42
Datum:	zu 67/68/58
4.5.59	



Schachtabdeckung:

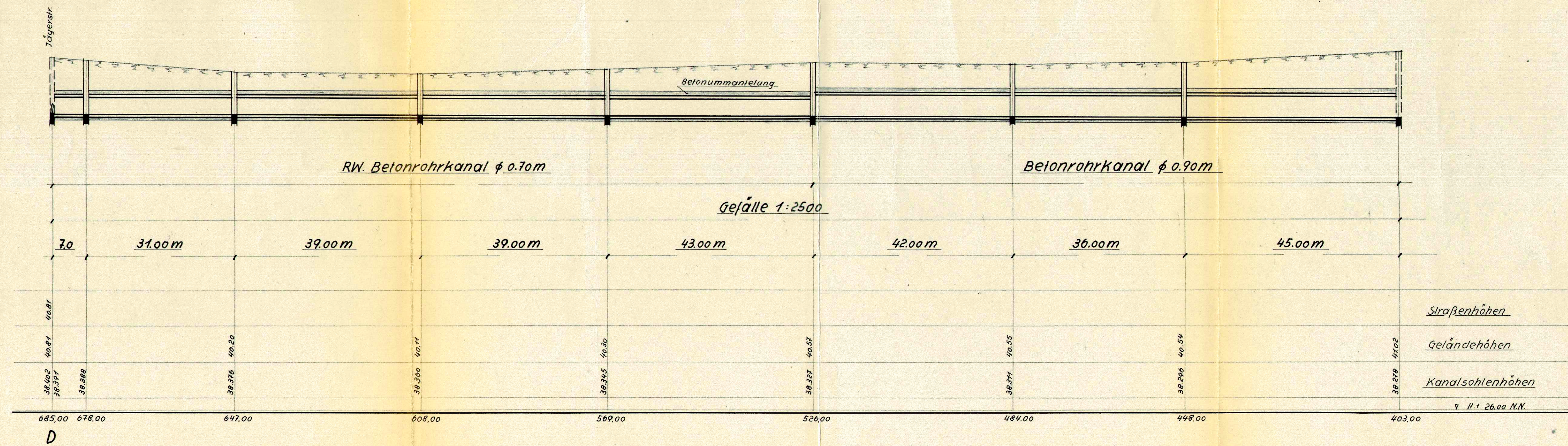
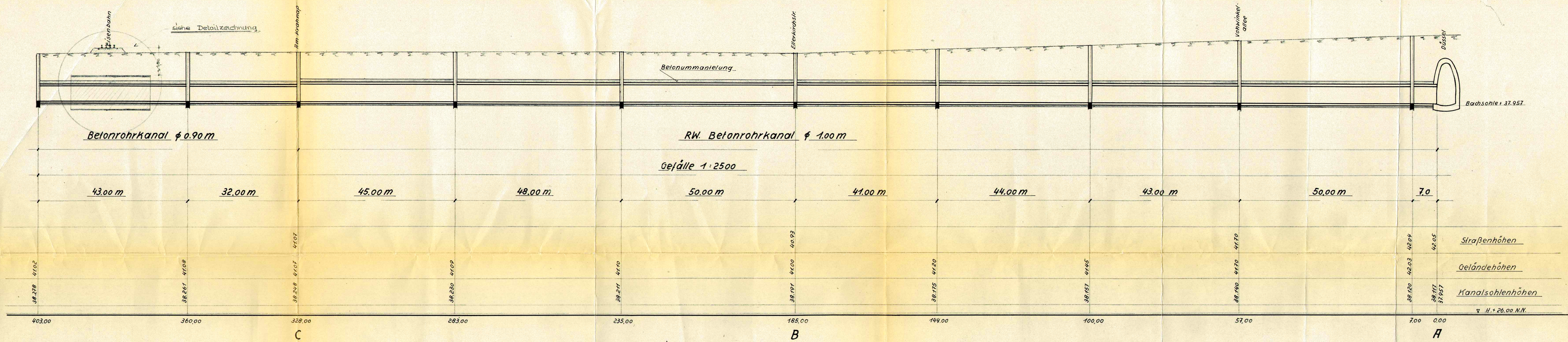
Begu, DIN 1229 40 to Prüflast, 615 mm Ø Schlupfweite.

Straßenabläufe:

Einbau, ohne Geruchverschluß, mit

Schleimfang Din 4052, mit Begu-Aufsätzen Din 1213.

Einbau: Din 1211 A.



Schachtdeckung:
 Begu, DIN 1213, 40 to Prüflast, 615 mm ϕ Schlupfweite.
 Straßenschläufe:
 Beton, ohne Geruchverschluss, mit
 Schlammfang Dia 4052, mit Begu-Aufsätzen Dia 1213.
 Stützgerüst: Dia 1211 A.

Der Oberstadtdirektor
 Kanal- und Wasserbauamt
 Kanalisation
 Krippstraße
 Regenwasserkanal (Längsschnitt)
 Maßstab:
 d.H. 1:100
 d.L. 1:500
 Plan-Nr.
 67/69/58
 Düsseldorf, den 23.12.58
 45/45